

## Amtsgericht Erding

Az.: 8 C 2836/14



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN AM 23. MRZ. 2015

CB

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]  
- Kläger -
- 2) [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Irion**, Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld, Gz.: 777-14/RAIrion

gegen

**TUfly GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Flughafenstraße 10, 30855 Langenhagen  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pesch & Kauffmann**, Berliner Allee 7, 30175 Hannover

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erding durch den Richter [REDACTED] am 09.03.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2015 folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1.) sowie die Klägerin zu 2.) je 400,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags

abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 800,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ausgleichsansprüche aus der Fluggastrechteverordnung.

Die Kläger waren auf dem Flug der Beklagten gebucht, der unter der Flugnr. X3 6842 am 04.09.2014 von München nach Arsa Alam gehen sollte. Der Flug wurde erst am gleichen Tag um 19:50 Uhr durchgeführt, so dass die Kläger ihr Ziel mit mehr als 7 Stunden Verspätung erreichten. Die Flugdistanz beträgt nach der Großkreismethode 3.217 km.

Die Kläger bestreiten, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben.

**Die Kläger beantragen,**

**die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger jeweils den Betrag von 400,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.11.2014 zu bezahlen.**

**Die Beklagte beantragt**

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte beruft sich auf außergewöhnliche Umstände und behauptet, das für den streitgegenständlichen Flug geplante Flugzeug habe kurzfristig anderweitig eingesetzt werden müssen. Eines der Flugzeuge der Beklagten seien am Vortag des streitgegenständlichen Tag von außergewöhnlichen Umständen betroffen gewesen und habe einen Vogelschlag erlitten. Der Flugplan der Beklagten habe daher neu organisiert werden müssen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen, das Sitzungsprotokoll vom 09.03.2015 sowie die weiteren Aktenbestandteile.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erwies sich als begründet.

Den Klägern steht jeweils ein Ausgleichszahlungsanspruch in Höhe von 400,00 EUR gegen die Beklagte aus Art. 5 I c), 7 I c) der VO(EG) Nr. 261/2004 zu. Der Flug der Beklagten wurde mit mehr als drei Stunden Verspätung durchgeführt, das Endziel mit mehr als 7 Stunden Verspätung erreicht. Dies steht einer Annullierung gleich (EuGH NJW 2010, 43).

Die Ausgleichzahlungspflicht entfällt nicht gem. Art. 5 III der VO(EG) Nr. 261/2004. Für den hier streitgegenständlichen Flug lagen keine aussergewöhnlichen Umstände im Sinne von Art. 5 III der VO(EG) Nr. 261/2004 vor. Die seitens der Beklagten vorgetragene aussergewöhnliche Umstände eines Vogelschlages betrafen nicht das seitens der Beklagten für den hier streitgegenständlichen Flug eingeplante Fluggerät mit der Nr. D-ATUB. Betroffen hiervon war das Fluggerät mit der Nr. D-AHFI. Ausweislich des Vortrags der Beklagten hat die Beklagte lediglich infolge des Vogelschlages Umplanungen ihrer Flotte vorgenommen, um das vorgesehene Programm abfliegen zu können. Lediglich infolge dieser Umplanungen wurde der streitgegenständliche Flug verspätet dargestellt. Die Umorganisation des Flugplans der Beklagten stellt gerade keine aussergewöhnlichen Umstände im Sinne von Art. 5 III VO(EG) Nr. 261/2004 dar (EUGH Urteil vom 13.01.2011, Rechtssache C 22/11 „Finnair“).

Aus dem 15. Erwägungsgrund der Verordnung geht hervor, dass sich die aussergewöhnlichen Umstände nur auf ein einzelnes Flugzeug an einem bestimmten Tag beziehen dürfen. Einem Luftfahrtunternehmen ist es nicht erlaubt, unter Berufung auf das Interesse anderer Fluggäste, in angemessener Zeit befördert zu werden, den Kreis der Fälle, in denen es berechtigt wäre, einem Fluggast die Beförderung zu verweigern, erheblich zu erweitern. Es kommt daher nicht darauf an, ob ein unmittelbarer Bezug auch noch am Folgetag anzunehmen ist oder lediglich am gleichen Tag, wie es das einschlägige BGH-Urteil nahelegt (BGH NJW 2014, 3303). Bereits der Umstand, dass das für den streitgegenständlichen Flug vorgesehene Flugzeug selbst nicht von einem Vogelschlag betroffen war führt dazu, dass eine Exkulpation der Beklagten ausscheidet.

Die Entscheidung über die Nebenforderung beruht auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziff.11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut  
Maximilianstr. 22  
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erding  
Münchener Str. 27  
85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


gez.



Richter

Verkündet am 09.03.2015

gez.

 JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Erding, 18.03.2015

Fruhmann, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig